

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Mag.Dr. Birgitt Koran in der Verwaltungsstrafsache gegen \*\*\*Bf1\*\*\*, \*\*\*Bf1-Adr\*\*\*, wegen der Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/2005, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 9/2006 in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 24/2012, über die Beschwerde vom 17. November 2024 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 31. Oktober 2024, Zahl: MA67/246700590003/2024, zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG) und § 5 Gesetz über das Wiener Abgabenorganisationsrecht (WAOR) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.
- II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von € 12,00 zu leisten.
- III. Gemäß § 25 Abs. 2 BFGG wird der Magistrat der Stadt Wien als Vollstreckungsbehörde bestimmt.
- IV. Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

Mit Straferkenntnis vom 31. Oktober 2024, Zahl: MA67/246700590003/2024, hat der Magistrat der Stadt Wien als belangte Behörde der beschwerdeführenden Partei \*\*\*Bf1\*\*\* angelastet, sie habe die Parkometerabgabe fahrlässig verkürzt in dem sie das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen \*\*\*1\*\*\* am 24. April 2024 um 14:44 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in 1160 Wien, Ganglbauergasse gegenüber 29, abgestellt habe, ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein gesorgt zu haben.

Dadurch habe die beschwerdeführende Partei die Rechtsvorschrift des § 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung, ABl. der Stadt Wien Nr. 51/2005, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006, LGBl. für Wien Nr. 9/2006, in der geltenden Fassung, verletzt.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung werde über die beschwerdeführende Partei gemäß § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 eine Geldstrafe in der Höhe von € 60,00 sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden verhängt.

Ferner habe die beschwerdeführende Partei gemäß § 64 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG einen Betrag von € 10,00 als Mindestbeitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu zahlen.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) betrage daher € 70,00.

Das Straferkenntnis wurde folgendermaßen begründet:

*„Aus der dem Verfahren zugrundeliegenden Beanstandung, welche von einem Organ der Landespolizeidirektion Wien mittels Organstrafverfügung vorgenommen wurde, geht hervor, dass das von Ihnen gelenkte mehrspurige Kraftfahrzeug im Bereich der gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war, ohne dass die Parkometerabgabe entrichtet worden ist. Die Abstellung ist auch durch Fotos dokumentiert.*

*Im Einspruch gegen die an Sie ergangene Strafverfügung bestritten Sie nicht die Abstellung des Fahrzeuges an gegenständlicher Örtlichkeit, wandten aber ein, dass Sie im Jahr 2024 stets die Tagespauschalkarte ausgefüllt hätten. Ihnen wäre der Fehler unterlaufen, dass Sie die Überweisung zwar wohl in der Buchhaltung bei der Autobahnmaut beigelegt, jedoch nicht ausgeführt hätten. Nach der entsprechenden Information hätten Sie den Betrag unverzüglich überwiesen. Sie würden darauf hinweisen, dass Sie einen gültigen Parkschein ausgefüllt hätten. Es handle sich um einen organisatorischen Fehler Ihrerseits, der unabsichtlich entstanden sei. Sie würden darum bitten, dies zu berücksichtigen und beantragen die Aufhebung der Strafverfügung und die Einstellung des Verfahrens.*

*Beweis wurde durch Einsichtnahme in den gegenständlichen Verwaltungsstrafakt erhoben.*

*Dazu wird Folgendes festgestellt:*

*Wie eine Überprüfung ergeben hat, das mit Bescheid vom 30.04.2024 zur Zahl \*\*\*Zahl\*\*\*-2024 wurde erneut eine Ausnahmegewilligung von der Parkzeitbeschränkung im 18. Bezirk mit Wirksamkeit vom 01.05.2024 bis 30.04.2026 erteilt. Die Übertretung der Parkometerabgabeverordnung erfolgte jedoch bereits am 24.04.2024.*

*Da somit zum Beanstandungszeitpunkt eine Pauschalierungsvereinbarung (noch) nicht getroffen war, hätten Sie die Parkometerabgabe mittels Parkschein(en) entrichten müssen bzw. dafür Sorge tragen müssen, dass nach Ablauf der Parkzeit das Fahrzeug entfernt wird.*

*Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches in einer Kurzparkzone abstellt, muss bei Beginn des Abstellens die Parkometerabgabe entrichten (§ 5 Abs. 2 der Parkometerabgabeverordnung).*

*Dieser Verpflichtung sind Sie nicht nachgekommen. Sie haben die Parkometerabgabe daher nicht entrichtet und somit fahrlässig verkürzt.*

*Im Zuge der Verfahren sind somit keine Tatsachen hervorgekommen, die zu deren Einstellung führen könnten.*

*Ein Rechtfertigungsgrund, also eine Norm, die das tatbestandsmäßige Verhalten ausnahmsweise erlaubt bzw. welche die Strafbarkeit aufheben würde, liegt im gegenständlichen Fall nicht vor.*

*Sie haben daher den objektiven Tatbestand der angelasteten Übertretung verwirklicht.*

*Zur Strafbarkeit genügt fahrlässiges Verhalten. Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet, nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.*

*Mit der Einhaltung der gebotenen und zumutbaren Aufmerksamkeit und Sorgfalt wäre die Übertretung - bei allem Verständnis für die eingewendeten Umstände - zu vermeiden gewesen, weshalb der Ihnen angelastete strafbare Tatbestand auch subjektiv als erwiesen anzusehen ist.*

*Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 365,00 zu bestrafen (§ 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006).*

*Die verhängte Geldstrafe soll durch ihre Höhe dazu geeignet sein, Sie wirksam von einer Wiederholung abzuhalten.*

*Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.*

*Jedes fahrlässige Verkürzen der Parkometerabgabe, d.h. jedes Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone, ohne dass hierfür die nach der Parkometerabgabeverordnung vorgeschriebene Parkometerabgabe durch einen ordnungsgemäß entwerteten Parkschein entrichtet wird, schädigt in nicht unerheblichem Maße sowohl das öffentliche Interesse an der Entrichtung von Abgaben, als auch an der Erleichterung des innerstädtischen Verkehrs und an der Rationierung des in Wien vorhandenen Parkraumes, dem die Strafdrohung dient.*

*Der Unrechtsgehalt der gegenständlichen Verwaltungsübertretung ist im Hinblick auf den Sachverhalt - selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen - nicht gerade gering.*

*Dass die Einhaltung der Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können, ist auf Grund der Tatumstände nicht anzunehmen und es kann daher Ihr Verschulden nicht als geringfügig angesehen werden.*

*Bei der Strafbemessung wurden Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, soweit diese der Behörde bekannt waren, berücksichtigt. Zudem wurde auf eventuell vorhandene verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen Bedacht genommen.*

*Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und den bis zu EUR 365,00 reichenden Strafsatz, den Unrechtsgehalt der Tat und das Verschulden ist die verhängte Geldstrafe selbst bei ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen, durchaus angemessen und keineswegs zu hoch.*

*Die Auferlegung des Beitrages zu den Kosten des Verfahrens stützt sich auf die zwingende Vorschrift des § 64 Abs. 2 des VStG 1991.“*

In der Beschwerde vom 17. November 2024 wurde ausgeführt:

*„Ich erhebe Beschwerde gegen die Straferkenntnis vom 31.10.2024.*

*Begründung:*

*Punkt 1 - Parkometerabgabe nicht entrichtet*

*Ist NICHT RICHTIG, da der Tagespauschalkarte ordnungsgemäß ausgefüllt ist. ’*

*Punkt 2 - Ihre Feststellung: objektiven Tatbestand der Übertretung verwirklicht:*

*Ist auch nicht richtig, da eine ausgefüllte Tagespauschalkarte vorhanden war. Sie können nicht zwei punkte verwechseln 1x die Abgabe fürs Parken, 1x die Ausnahmegenehmigung.*

*Die Vermischung der beiden Positionen, ist eine Fahrlässige vorgangsweise, die eine Aufteilung der Tatbestandpunkte zu ihren Vorteil durchgeführt werden.*

*Zu fahrlässig: verweise auf das ABG*

*Ich erhebe Beschwerde gegen die Straferkenntnis, beantrage eine öffentliche, mündliche*

*Verhandlung.*

*Ich beantrage Verfahrenshilfe.*

*Ich beantrage eine Kostennote von 260,- EUR für die Rechtsberatung.“*

Im Zuge der Ermittlungen des Bundesfinanzgerichtes wurde die belangte Behörde am 28. April 2025 befragt. Die Ermittlungen ergaben, dass der Beschwerdeführer die Zahlung für die Bewilligung des Ausnahmebescheides, auf Grund dessen die Tagespauschalkarte ausgefüllt werden darf, erst am 13. Mai 2024 getätigt hat und daher die Genehmigung erst ab diesem Zeitpunkt in Kraft trat.

Desweiteren ergaben die Ermittlungen, dass kein Zahlungseingang zum Anonymverfügungsbetrag bei der belangten Behörde zu verzeichnen war und daher auch keine Rücküberweisung vorgenommen wurde.

Die Ermittlungsergebnisse wurden dem Beschwerdeführer in einem Beschluss vom 29. April 2025 zur Kenntnis gebracht und um Stellungnahme ersucht. Der Beschwerdeführer wurde auch auf die Möglichkeit der Zurückziehung der Beschwerde hingewiesen.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2025 gab der Beschwerdeführer eine Stellungnahme ab, die erneut die Gültigkeit des Bescheides der Ausnahmebewilligung erst ab Mai 2024, also nach dem verfahrensgegenständlichen Tatzeitpunkt des 24. April 2024, ignorierte und inhaltlich dasselbe vorbrachte wie bisher.

Am 25. Juni 2025 wurden die Parteien in der Folge zur mündlichen Verhandlung am 28. Juli 2025 geladen.

Die belangte Behörde teilte am 2. Juli 2025 mit, nicht an der Verhandlung teilzunehmen.

Die Ladung an den Beschwerdeführer wurde ihm durch Hinterlegung am 2. Juli 2025 mit Rsb zugestellt.

Am 9. Juli 2025 wurde die Ladung dem Bundesfinanzgericht als nicht behoben zurückgesandt, ohne jedoch seitens der Post von einer Ortsabwesenheit verständigt worden zu sein.

Trotzdem wurde der Beschwerdeführer umgehend zum zweiten Mal geladen und die Ladung durch Hinterlegung am 14. Juli 2025 nochmals zugestellt.

In der am 28. Juli 2025 durchgeführten mündlichen Verhandlung erschien der Beschwerdeführer trotz zweimaliger Ladung nicht. Die vom Beschwerdeführer beantragte mündliche Verhandlung erfolgte daher in Abwesenheit der Parteien.

Da beide Parteien nicht anwesend waren, erfolgte keine mündliche Verkündung, sondern erging der Beschluss, dass das Erkenntnis der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibe, zumal eine sofortige Verkündung iSd § 47 Abs. 4 VwGVG ohne Anwesenheit beider Parteien nicht sachgerecht war.

Der Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers wurde mit Beschluss des Bundesfinanzgerichtes vom 10. Jänner 2025, VH/7500015/2025, abgewiesen.

### **Über die Beschwerde wurde erwogen:**

Das kontrollierende Parkraumüberwachungsorgan hat das Abstellen des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen \*\*\*1\*\*\* am 24. April 2024 um 14:44 Uhr in der im 16. Wiener Gemeindebezirk befindlichen, gebührenpflichtigen Kurzparkzone, Ganglbauergasse gegenüber 29, ohne Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein beanstandet. Ergänzend wurde fotografisch festgehalten, dass am Armaturenbrett hinter der Windschutzscheibe die Tagespauschalkarte angebracht war.

Nicht bestritten werden der Abstellort des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges und der Beanstandungszeitpunkt sowie insbesondere die Tatsache, dass das Fahrzeug mit der Tagespauschalkarte mit der Nummer \*\*\*Nr\*\*\* und den Entwertungen 24. April 2024 gekennzeichnet war.

Die beschwerdeführende Partei geht davon aus die Tagespauschalkarte ordnungsgemäß ausgefüllt und somit die Parkometerabgabe entrichtet zu haben.

Aus dem Verfahrensakt ergibt sich, dass der beschwerdeführenden Partei für das verfahrensgegenständliche Fahrzeug gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 eine Ausnahmegewilligung von der im 1. – 23. Wiener Gemeindebezirk geltenden höchstzulässigen Parkdauer in der flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone **von 1. Mai 2024 bis 30. April 2026** erteilt wurde.

Somit war zum Beanstandungszeitpunkt 24. April 2024 (noch) keine Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 erteilt und es durfte die Tagespauschalkarte nicht vor 1. Mai 2024 in Anspruch genommen werden, um die Parkometerabgabe zu entrichten.

Die Ermittlungen des Bundesfinanzgerichtes ergaben zudem, dass der Beschwerdeführer die Zahlung für die Bewilligung des Ausnahmebescheides, auf Grund dessen die Tagespauschalkarte ausgefüllt werden darf, erst am 13. Mai 2024 getätigt hat und die Genehmigung erst ab diesem Zeitpunkt – mit Zahlungseingang – in Kraft treten konnte. Demzufolge hätte der Beschwerdeführer vor 13. Mai 2024 keine Tagespauschalkarte

rechtmäßig benutzen können. Der gegenständliche Tatzeitpunkt ist aber der 24. April 2024, also ca. 3 Wochen davor, an dem das Ausfüllen der Tagespauschalkarte aber keinerlei strafbefreiende Wirkung für die Nichtentrichtung der Parkometerabgabe darstellen kann, weil zu diesem Zeitpunkt der Beschwerdeführer noch nicht Inhaber einer Ausnahmegewilligung war.

§ 2 Wiener Pauschalierungsverordnung normiert:

*„(1) Die Parkometerabgabe ist bei pauschaler Entrichtung mit folgenden Beträgen vorzuschreiben:*

*d) für Inhaber bzw. Inhaberinnen von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 für einen Tag mit 4,10 Euro bei Gültigkeit in allen Kurzparkzonen in Wien, ausgenommen der auf der Ausnahmegewilligung angeführten Straßen oder Bezirke“*

§ 5 Wiener Pauschalierungsverordnung normiert:

*„(1) Als Hilfsmittel zur Kontrolle der Abgabentrachtung gilt:*

*a) In den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. d der Abgleich des Kennzeichens des abgestellten Kraftfahrzeuges mittels Bildverarbeitung, bei der ein Bild des Kennzeichens aufgenommen und für den automatisierten Abgleich mit den bei der Behörde gespeicherten Daten automatisiert textinterpretiert wird, in Verbindung mit einer Tagespauschalkarte gemäß Anlage VI oder einer Wochenpauschalkarte gemäß Anlage VIa“*

§ 1 Wiener Parkometerabgabeverordnung normiert:

*„Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) ist eine Abgabe zu entrichten.“*

§ 5 Wiener Parkometerabgabeverordnung normiert:

*„(1) Die Abgabe gilt mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheins (der Parkscheine) oder mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet.*

*(2) Zur Entrichtung der Abgabe sind der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet. Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Abgabepflicht besteht, hat die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des Fahrzeuges zu entrichten. Die Lenker haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.“*

Die beschwerdeführende Partei hat das verfahrensgegenständliche Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt ohne zu Beginn und für die gesamte Dauer des Abstellens einen gültigen Parkschein auszufüllen bzw. zu aktivieren und somit den objektiven Tatbestand der fahrlässigen Abgabenverkürzung verwirklicht.

§ 5 VStG normiert:

*„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.*

*(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“*

Die beschwerdeführende Partei brachte keine Gründe vor, um ihr mangelndes Verschulden darzutun, und es waren auch aus der Aktenlage keine Umstände ersichtlich, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden träge, weshalb von zumindest fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Somit sind auch die subjektiven Voraussetzungen der Strafbarkeit als erwiesen anzusehen.

§ 4 Wiener Parkometergesetz 2006 normiert:

*„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen.“*

§ 19 VStG normiert:

*„(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.*

*(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.“*

Die der Bestrafung zu Grunde liegende Verwaltungsübertretung schädigte in nicht unerheblichem Maße das als sehr bedeutend einzustufende öffentliche Interesse an der Bewirtschaftung des ohnehin knappen innerstädtischen Parkraumes sowie an der

ordnungsgemäßen und fristgerechten Entrichtung der Parkometerabgabe. Der objektive Unrechtsgehalt der fahrlässigen Abgabenverkürzung kann daher, selbst bei Fehlen sonstiger nachteiliger Folgen, keineswegs als gering angesehen werden (vgl. VwGH 25. November 2003, 2003/17/0222, mwN, sowie VwGH 16. Mai 2011, 2011/17/0053, mwN).

Das Ausmaß des Verschuldens war im beschwerdegegenständlichen Fall in Anbetracht der Außerachtlassung der objektiv gebotenen und der beschwerdeführenden Partei zumutbaren Sorgfalt nicht als geringfügig zu werten, da weder hervorgekommen noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen ist, dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschriften durch die beschwerdeführende Partei eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung des Straftatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Wegen der vier rechtskräftigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, zwei davon nach dem Wiener Parkometergesetz, kommt der beschwerdeführenden Partei der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zu Gute. Andere Milderungsgründe sind ebenfalls nicht hervorgekommen.

Für eine ungünstige Einkommens- und Vermögenssituation der beschwerdeführenden Partei besteht nach der Aktenlage kein Anhaltspunkt, sodass von durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen ist. Sorgepflichten sind ebenfalls nicht bekannt geworden und können daher nicht berücksichtigt werden.

Unter Bedachtnahme auf die angeführten Strafbemessungsgründe sowie aus general- und spezialpräventiven Erwägungen ist die verhängte Geldstrafe in Höhe von € 60,00 angesichts des bis zu € 365,00 reichenden Strafrahmens als angemessen und nicht überhöht zu betrachten.

### **Kostenentscheidung**

Da der Kostenbeitrag des erstinstanzlichen Verfahrens gemäß § 64 VStG mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit € 10,00, zu bemessen ist, wurde er mit € 10,00 korrekt festgesetzt.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Die beschwerdeführende Partei hat daher gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG weitere € 12,00 als Kostenbeitrag zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu leisten.

Gemäß § 52 Abs. 6 VwGVG sind die §§ 14 und 54b Abs. 1 und 1a VStG sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 54b Abs. 1 VStG idF BGBl I 2013/33 sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Gemäß § 25 Abs. 2 BFGG hat das Bundesfinanzgericht, soweit dies nicht in der BAO, im ZollRDG oder im FinStrG geregelt ist, in seiner Entscheidung zu bestimmen, welche Abgabenbehörde oder Finanzstrafbehörde die Entscheidung zu vollstrecken hat.

Hier erweist sich der Magistrat der Stadt Wien als Vollstreckungsbehörde zweckmäßig, da dem Magistrat der Stadt Wien bereits gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 VVG die Vollstreckung der von den (anderen) Verwaltungsgerichten erlassenen Erkenntnisse und Beschlüsse obliegt (vgl. für viele ausführlich BFG 13. 5. 2014, RV/7500356/2014 sowie Wanke/Unger, BFGG § 25 BFGG Anm. 6).

## **Zur Unzulässigkeit der Revision**

Art. 133 B-VG normiert:

*„(4) Gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.*

*(6) Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes kann wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben:*

- 1. wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;*
- 2. die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht; [...]*“

§ 25a VwGG normiert:

*„(4) Wenn in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache  
1. eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und  
2. im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde,  
ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig.“*

Weil nach § 4 Abs. 1 des Wiener Parkometergesetzes 2006 lediglich eine Geldstrafe von bis zu € 365 und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden darf, ist eine Revision durch die beschwerdeführende Partei unzulässig (vgl. VwGH, 01. September 2022, Ra 2022/16/0080, mwN).

Die Revision für die belangte Behörde ist unzulässig, da sich die Rechtsfolge unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, dass die Inanspruchnahme einer Tagespauschalkarte nur beim Vorliegen einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 zulässig ist.

Wien, am 29. Juli 2025